

## Statuten

### **Art.1**

Unter dem Namen „IG Wohngenossenschaft 1930 und morgen“ besteht eine Interessengemeinschaft nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Biel-Bienne.

### **Art.2**

Die Interessengemeinschaft bezweckt die Einrichtung einer Originalwohnung aus den 1930er-Jahren, um diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie strebt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ziele an:

- Restaurierung und Wiederherstellung einer Wohnung mit Garten aus den 1930er Jahren im Bieler Champagnequartier.
- Erhalt bestehender Original-Bausubstanz
- Wiederherstellung verloren gegangener Bausubstanz
- Nutzung der musealen Wohnung
- Schaffung eines Beitrages zur Schweizer Wohnbaugeschichte
- Schaffung eines Beitrages zur Geschichte der Wohnbaugenossenschaften in der Schweiz
- Schaffung eines Beitrages zur Bieler Stadt- und Wohnbaugeschichte
- Aufwertung des genossenschaftlichen Wohnens in Biel-Bienne

### **Art.3**

Mitglieder der Interessengemeinschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck der Interessengemeinschaft unterstützen.

### **Art.4**

Die finanziellen Mittel der Interessengemeinschaft bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus den Aktivitäten, den Zuwendungen von Dritten und Beiträgen der öffentlichen Hand.

### **Art.5**

**5.1** Die Organe der Interessengemeinschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

**5.2** Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Generalversammlung stehen alle Befugnisse nach Art. 65 ZGB zu, insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Vorstandsmitglieder und nach Bedarf deren Absetzung
- Überwachung der Aktivitäten des Vorstandes

**5.3** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche für drei Jahre gewählt werden. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse nach Art 69 ZGB zu, insbesondere die Führung und die Vertretung der Interessengemeinschaft und deren Aufgaben.

**5.4** Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

### **Art.6**

Bei Auflösung der Interessengemeinschaft wird das Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung weitergegeben.

### **Art.7**

Für alle anderen Punkte gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung der Interessengemeinschaft, am 21.Januar 2009 genehmigt worden.